

Abschaffung der Todesstrafe

Die weltweite Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe hat – nicht zuletzt dank der entschiedenen Unterstützung durch Papst Johannes Paul II. – neuen Aufwind bekommen. Seit 1990 haben über 30 Länder die Todesstrafe abgeschafft. Damit besteht die Todesstrafe noch in 87 Ländern, während sie in 108 Ländern gesetzlich oder in der Praxis aufgehoben wurde. Für das Jahr 1999 registrierte Amnesty International trotzdem 1831 Hinrichtungen in 31 Ländern. 85 Prozent davon entfallen auf China, den Iran, Saudi-Arabien, die Demokratische Republik Kongo und die USA.

Mehr und mehr setzt sich die Überzeugung durch, daß die Todesstrafe unmenschlich ist und das grundlegende Menschenrecht auf Leben verletzt. Argumente gegen die Todesstrafe lassen sich sowohl aus dem internationalen Recht als auch empirisch und ethisch begründen. Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 formuliert in Art. 6: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.“ Für die Angeklagten in den Staaten, welche die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, fordert der Pakt zumindest minimale Rechtsgarantien. Insbesondere wird festgelegt, daß die Todesstrafe nicht für strafbare Handlungen verhängt werden darf, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, und auch nicht an schwangeren Frauen vollstreckt werden darf.

Empirische Untersuchungen haben zweifelsfrei nachgewiesen, daß durch die Todesstrafe die Verbrechensrate keineswegs gesenkt wird. Umgekehrt wurde festgestellt, daß eine Abkehr von der Todesstrafe keine Zunahme von schweren Gewaltverbrechen nach sich zog. Damit ist das häufig ins Feld geführte Argument der Abschreckung entkräftet. Auch das Argument des Opferschutzes gegen Rückfalltäter vermag nicht zu überzeugen: Anders noch als früher verfügen die Staaten heute über Gefängnisse, die eine sichere Verwahrung von Gewalttätern erlauben.

Ein schwerwiegendes Argument gegen die Todesstrafe ist die nie völlig auszuschließende Möglichkeit eines Justizirrtums. So wurden in den USA seit 1973 87 Todeskandidaten wegen erwiesener Fehlurteile wieder freigelassen. Mit Sicherheit wurden in den USA im 20. Jahrhundert 32 Menschen unschuldig hingerichtet. Der Gouverneur des US-Bundesstaats Illinois, George Ryan, zog daraus die Konsequenz und setzte im Januar 2000 durch ein Moratorium alle weiteren Hinrichtungen aus. Schließlich wird neuerdings argumentiert, daß die Todesstrafe gegen die Menschenwürde nicht nur des Delinquenten, sondern auch der Richter, Gesetzgeber und Vollstrecker verstoße.

Die Position der katholischen Kirche gegenüber der Todesstrafe hat sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts gab es kaum Zweifel an der grundsätzlichen Berechtigung der Todesstrafe. Papst Innozenz III. verkündete im Jahr 1208 gegen die Waldenser als katholische Lehre: „Was die weltliche Gewalt betrifft, so erklären wir, daß sie ohne Todsünde ein Bluturteil vollstrecken kann, solange sie zum Vollzug der Strafe nicht aufgrund von Haß, sondern aufgrund eines richterlichen Urteils, nicht unvorsichtig, sondern überlegt schreitet.“ Auch Thomas von Aquin verteidigte die Todesstrafe als legitimen, sozialen Selbstschutz der Gesellschaft.

Der Weltkatechismus von 1992 geht im Zusammenhang mit dem Recht auf Notwehr auf die Todesstrafe ein: „Der Schutz des Gemeinwohls der Gesellschaft erfordert, daß der Angreifer außerstande gesetzt wird zu schaden. Aus diesem Grund hat die überlieferte Lehre der Kirche die Rechtmäßigkeit des Rechtes und der Pflicht der gesetzmäßigen öffentlichen Gewalt anerkannt, der Schwere des Verbrechens angemessene Strafen zu verhängen, ohne in schwerwiegendsten Fällen die Todesstrafe auszuschließen.“

Doch drei Jahre später behandelte die Enzyklika „*Evangelium vitae*“ das Thema Todesstrafe weitaus restriktiver. Sowohl in der Kirche als auch in der weltlichen Gesellschaft wird eine zunehmende Tendenz festgestellt, „die eine sehr begrenzte Anwendung oder überhaupt die völlige Abschaffung der Todesstrafe fordert“. Wie der Weltkatechismus erwähnt die Enzyklika in „schwerwiegendsten Fällen“ die Todesstrafe als letztes Mittel zum sozialen Selbstschutz der Gesellschaft. Aber dann heißt es: „Solche Fälle sind jedoch heutzutage infolge der immer angepaßteren Organisation des Strafwesens schon sehr selten oder praktisch überhaupt nicht mehr gegeben.“ Im Licht von „*Evangelium vitae*“ müßte also der Weltkatechismus in seiner Aussage zur Todesstrafe neu formuliert werden. Damit ist ein Beispiel gegeben, wie sich die kirchliche Lehre in einer bedeutenden Frage weiterentwickelt und frühere Positionen verläßt.

Auf dieser Grundlage ist Papst Johannes Paul II. mit seiner kompromißlos vertretenen „Kultur des Lebens“ zu einem weltweiten Vorkämpfer für die Abschaffung der Todesstrafe geworden. Bei seinem letzten Besuch in den USA im Januar 1999 setzte er sich nachdrücklich gegen die Todesstrafe ein. Mit Blick auf das Jubiläumsjahr 2000 erklärte er am 12. Dezember 1999: „Das große Jubiläumsjahr ist eine besondere Gelegenheit, bessere Formen der Achtung vor dem Leben und der Würde jeder menschlichen Person zu entwickeln. Deshalb erneuere ich meinen Appell an alle Staatsführer, eine internationale Übereinkunft zur Abschaffung der Todesstrafe zu erreichen.“ Der Papst unterstützte damit ausdrücklich die von der Gemeinschaft Sant'Egidio angeführte internationale Kampagne „Moratorium 2000“ für eine weltweite Aussetzung der Todesstrafe (vgl. im Internet: www.santegidio.org). Dazu wurden schon über 2 Millionen Unterschriften gesammelt, die UNO-Generalsekretär Kofi Annan zur UNO-Vollversammlung Ende des Jahres in New York übergeben werden sollen.

Martin Maier SJ